

Studien
zur Geschichte des Mittelalters

Jürgen Petersohn
zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von
Matthias Thumser, Annegret Wenz-Haubfleisch
und Peter Wiegand

Konrad Theiss Verlag Stuttgart

00/1766

Canossa als *deditio*?

Namentlich in Deutschland steht wohl keine zweite Szene des Hochmittelalters dem Geschichtsinteressierten lebhafter vor Augen als jene aus dem Januar 1077, als sich Heinrich IV. im winterlichen Vorhof der Apenninen-Burg Canossa demütigte, um von Papst Gregor VII. die Aufhebung des Kirchenbanns zu erlangen, damit er nicht der Krone auf Dauer verlustig gehe¹. Nicht erst seit Bismarcks berühmtem, an die Adresse der Zentrumsparlei gerichteten Ausruf im Reichstag vom 14. Mai 1872: „Nach Canossa gehen wir nicht!“ scheiden sich daran die Geister². Auch in der Wissenschaft weist die Interpretation des Geschehens höchst unterschiedliche, ja widersprüchliche Akzente auf³.

Um die Überprüfung einer neuen Deutung des vielumstrittenen Vorgangs soll es gehen. In einem gedankenreichen Aufsatz über innere Spannungen im Reich der Salier glaubte Timothy Reuter 1991 konstatieren zu können: „Heinrichs ... Unterwerfung zu Canossa war ... nicht so sehr eine umfunktionierte öffentliche Buße ... als eine *deditio*“⁴. Mit dieser – apodiktisch aus der These „Heinrich IV. stand vor Canossa als unterlegener Rebell“⁵ gefolgerten und lediglich mit dem Hinweis auf die Tätigkeit weiblicher Vermittler kommentierten – Behauptung hat er vor allem den Beifall Gerd Althoffs gefunden, der zudem meinte, in der Überlieferung eine Bestätigung dafür zu finden: „Daß dieses Verhalten weniger aus der Tradition der Kirchenbuße⁶ als aus dem Ritual der *deditio* verständlich wird, zeigt die Darstellung der wichtigsten Quellen sehr deut-

1) Gerold MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 2 (1894) S. 747–764; Harald ZIMMERMANN, *Der Canossagang von 1077. Wirkungen und Wirklichkeit* (1975).

2) Vgl. ZIMMERMANN (wie Anm. 1), sowie mehrere Beiträge in dem Reggianoer Tagungsband: Paolo GOLINELLI (Hg.), *Matilde di Canossa nelle culture europee del secondo millennio. Dalla storia al mito* (1999); u. a. habe ich darin zur Behandlung von Canossa in deutschen Dramen des 18., 19. und 20. Jh. Stellung genommen.

3) Vgl. u. a. Hellmut KÄMPF (Hg.), *Canossa als Wende. Ausgewählte Aufsätze zur neueren Forschung* (Wege der Forschung 12, 1963).

4) Timothy REUTER, *Unruhestiftung, Fehde, Rebellion, Widerstand: Gewalt und Frieden in der Politik der Salierzeit*, in: Stefan WEINFURTER (Hg.), *Die Salier und das Reich 1* (1991) S. 323. Reuter verweist dabei auf Harry BRESSLAU, *Jahrbücher Konrads II.* 2 (1884) S. 80 Anm. 2.

5) REUTER, a. a. O.

6) ALTHOFF zielt damit vornehmlich auf Rudolf SCHIEFFER, *Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV.*, *DA* 18 (1972) S. 333–370; ablehnend auch Monika SUCHAN, *Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV.* (1997) S. 118 Anm. 117: „zur bislang vorherrschenden Interpretation der Vorgänge als Buße Heinrichs ...“, mit ausdrücklichem Verweis auf SCHIEFFER, ZIMMERMANN (wie Anm. 1) und KÄMPF (wie Anm. 3).

lich⁷. Einseitiger noch formulierte die Althoff-Schülerin Monika Suchan 1997: Der „direkte Konflikt zwischen Heinrich und Gregor“ sei „mit der *deditio* in Canossa im Januar 1077 gelöst worden“⁸. Daß es sich – jedenfalls nach herkömmlichem Verständnis – bei dem Geschehen primär um eine Kirchenbuße handelte, blieb dabei im Hintergrund⁹.

In einem weiteren 1997 veröffentlichten Aufsatz¹⁰ hat Althoff eindrucksvoll geschildert¹¹, wie im Mittelalter eine solche (ihrem Wesen nach der weltlich-politischen und/oder militärischen Sphäre angehörige) *deditio* normalerweise ablief: „Barfuß und im Büßergewand wirft sich ein Konfliktgegner dem anderen zu Füßen, ergibt sich auf Gnade oder Ungnade, indem er sein Schicksal der Willkür des Gegners anheimstellt. ‚Mache mit mir, was dir beliebt‘, ist die gängige Formel, die hierbei benutzt wurde. Das geschah zumeist in großer Öffentlichkeit.“ „Demjenigen, dem so Genugtuung zuteil wurde, blieben mehrere Möglichkeiten der Reaktion: Er konnte Gnade walten lassen, dem Gegner verzeihen und ihn wieder in Amt und Würden einsetzen. Er konnte ihn in Haft geben oder ins Exil schicken. Nur umbringen, wie ihm anheimgestellt wurde, konnte er ihn nicht“¹².

Es ist leicht festzustellen: Bis auf die Bekleidung glich Heinrichs IV. Auftreten am 25., 26. und 27. Januar 1077 nicht jenem idealtypisch geschilderten „Normalfall“. Sein Verhalten in der Buß-Szene¹³ wich vielmehr durchaus von dem ab, was bei *deditiones*¹⁴ sonst üblich war. Und anders als bei Einzelpersonen oder

7) Gerd ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, FmSt 27 (1993) S. 27–50, abgedruckt in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997); das Zitat: S. 240.

8) SUCHAN (wie Anm. 6) S. 75.

9) Ob der Satz bei SUCHAN (wie Anm. 6) S. 73: „Das Ritual der *deditio* wurde häufig mit der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche verbunden, nachdem während der Eskalation der Auseinandersetzungen eine Exkommunikation gegebenenfalls ausgesprochen worden war“, die Entwicklung von Worms 1076 bis Canossa 1077 trifft, wäre gesondert zu untersuchen; ich glaube, daß sich der Sachverhalt generell umgekehrt darstellt: Nach dem längst vorhandenen Ritual kirchlicher Bußakte, namentlich bei der Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinschaft, wurde die *humiliatio* bei weltlichen *deditiones* (um)gestaltet. SUCHAN behauptet dagegen a. a. O. Anm. 58 (Worte von mir umgestellt): „Heinrich IV. vollzog in Canossa eine *deditio*, um sich vom Bann lösen zu lassen.“

10) Gerd ALTHOFF, Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, hier zitiert nach: DERS., Spielregeln (wie Anm. 7); Zweitveröffentlichung: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. v. Otto Gerhard OEXLE u. Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133, 1997) S. 27–52.

11) Vgl. dazu auch REUTER (wie Anm. 4) S. 320 und 322.

12) ALTHOFF (wie Anm. 10) S. 100 f.

13) Quellenkritisch untersucht und im genauen Hergang geschildert bei MEYER VON KNONAU und ZIMMERMANN (wie Anm. 1).

14) Der Ausdruck entstammt der Fachsprache des römisch-kaiserzeitlichen Kriegsrechtes; das Substantiv findet sich wiederholt in historiographischen Quellen der Ottonenzeit, z. B. bei Widukind von Corvey (ed. Paul HIRSCH/Hans-Eberhard LOHMANN, MGH SS rer. Germ., 1935); bei diesem könnte es sich um eine antike Lesefrucht handeln: I,10; I,24; I,35; III,10 (wo mit

Stadt- und Burggemeinschaften¹⁵, bezüglich derer Reuter und namentlich Althoff auf ein umfangreiches Faktenmaterial verweisen¹⁶, ging es für Heinrich in Canossa gar nicht im physischen Sinn um Leben oder Tod. Nach Auffassung des Saliers stand auch sein Königtum nicht zur Disposition¹⁷, was allerdings von der gegnerischen Seite bestritten wurde. Aber eben darum unternahm Heinrich die Winterreise: Er wollte vor dem geplanten Treffen seiner Gegner in Augsburg, das bei dem dort zu erwartenden Zusammenwirken der deutschen Opposition mit dem Papst für ihn mit Sicherheit das politische Ende bedeutet hätte, die eigene Situation nachhaltig verbessern; deshalb bat er Gregor um die Aufhebung der Exkommunikation. König und Papst trafen sich in Canossa gleichsam auf neutralem Boden; eine Gewalt des Papstes, die sich auf weltliche Herrschaftstitel gründete, bestand hier (noch) nicht; beide waren - wenn auch in unterschiedlicher Weise - Gäste der Markgräfin von Tuszien. Auch als „öffentliche Demonstration“ läßt sich der Bußakt angesichts der isolierten Lage der Bergfestung in den Vorhöhen des Apennins nur mit Einschränkung bezeichnen¹⁸. Und von Gregor VII. „inszeniert“ - das hieße: in Formen verlaufend, welche der Papst selbst zuvor festgelegt und/oder mit dem Salier durch Beauftragte abgesprochen hätte - war der Vorgang nach unserer Hauptquelle - Gregors eigenem Bericht an die Großen in Deutschland¹⁹ - und dem Bericht des schwäbischen Annalisten Berthold²⁰ auch nicht; wer Gegenteiliges behauptet, würde den Papst einer Lüge zeihen und sich zu der zeitgenössischen Historiographie

der Wendung *deditionis sponsio* der Rechtscharakter besonders betont wird); Thietmar von Merseburg II,5 und VII,17 (ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ N. S., 1935). Aus Quellen der Salierzeit seien angeführt: Hermann von Reichenau (MGH SS 5, 1843) S. 112 (zu 917); Hermanns Continuatio (MGH SS 13, 1881) S. 730 (zu 1055); Carmen de bello Saxonico (ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ., 1889) I, v. 130, II, v. 203, III, v. 31 (wo der Rechtscharakter besonders betont wird: *Est haec deditio tua? Sunt haec foedera pacis conductae?*); Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 64 (ed. Hans-Eberhard LOHMANN, MGH Deutsches Mittelalter 2, 1937). Bei allen diesen Belegen empfangen weltliche Große die *deditio*. Einen entsprechenden Beleg zu dem Canossa-Geschehen konnte ich nicht finden, auch nicht in ansonsten mehrfach nachzuweisenden Verb-Formen wie *se dedere*.

15) Es verdiente Beachtung, daß das *deditio*-Ritual bei der Kapitulation belagerter Städte keineswegs nur Personen aus der Oberschicht betraf; ALTHOFF gibt selbst dafür Beispiele. Trotzdem nennt er (wie Anm. 10) die *deditio* S. 99 ausdrücklich „ein Adels-, ja ein Hochadelsprivileg“.

16) REUTER (wie Anm. 4); ALTHOFF (wie Anm. 10).

17) Daß Heinrich sich weiterhin als König fühlte und in Canossa auch als solcher behandelt wurde, zeigt einerseits der Wortlaut der *promissio Canusina* (ed. Erich CASPAR, MGH Epp. sel. 2, Register Gregors VII., 1920: IV, 12a) mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, andererseits die Ableistung seines dortigen Schwures durch Dritte *in anima regis*, was ausschließliche Königsprivileg war. Vgl. dazu Werner GOEZ, ... *iuravit in anima regis*, DA 42 (1986) S. 517-554.

18) Allerdings war die Zahl der Anwesenden erstaunlich groß; vgl. dazu demnächst Elke GOEZ, Markgräfin Mathilde und ihre Gäste (Arbeitstitel).

19) Register Gregors VII. (wie Anm. 17): IV, 12, S. 311-314.

20) Berthold, Annales sive chronicon (MGH SS 5, 1883) S. 289: Heinrichs Bitten, ihn vorzulassen, bleiben zunächst *absque responso apostolico eiusque verbo invitatorio*. Erst die Fürsprache Dritter verändert die Situation zu seinen Gunsten.

in Widerspruch setzen. Überblickt man die allerdings in vieler Hinsicht unbefriedigende Überlieferungssituation²¹, muß man vielmehr fragen: Wurde dem berühmten Bußakt nicht überhaupt erst nachträglich jene exemplarische, geradezu symbolstiftende Bedeutung beigemessen, nicht zuletzt aufgrund des schriftstellerischen Geschicks des Annalisten Lampert von Hersfeld²²? Als Einzelereignis besaß die Szene in Canossa jedenfalls für die Zeitgenossen in wesentlich beschränkterem Maße das Signum einer „historischen Wende“, als man gemeinhin glaubt²³!

Lampert schrieb weitab vom Schuß. Es ist längst bekannt und braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden: Die (im Wortlaut zumeist wohl eher knappen und in der Regel mündlichen) Nachrichten, welche er in seinem Kloster in Hessen erhielt, pflegte er phantasievoll und tendenziös auszuschmücken, wobei er beileibe nicht immer bei der Wahrheit blieb, sondern Emotionen freien Lauf ließ. Seine Annalen fanden im Mittelalter bemerkenswert wenig Verbreitung²⁴; die Wirkungsgeschichte des glänzend geschriebenen Werkes begann erst in der Neuzeit. Doch bei dem Hersfelder Mönch – Reuters wie Althoffs wichtigstem Gewährsmann – sucht man in der ausführlich ausgemalten Schilderung der Canossa-Szene vergebens Vokabeln wie *deditio*, *se dedere* oder *se dare*. Das ist um so bemerkenswerter, als Lampert in anderem Zusammenhang nicht weniger als 46mal das Substantiv verwendete²⁵ und auch die Verb-Wendungen wiederholt benutzte, immer in jenem Sinn, wie ihn Althoff in dem Aufsatz über „Das Privileg der *deditio*“ formuliert hat²⁶: als Bezeichnung für das Unterwerfungsritual eines der Kontrahenten bei militärischen, selten auch bei anderen weltlich-poli-

21) Dazu jetzt vor allem ZIMMERMANN (wie Anm. 1) S. 134–155.

22) Lamperti monachi Hersfeldensis opera (ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ., 1894) S. 288–298.

23) In jenen „Streitschriften“, welche in den Libelli de lite 1–3 gesammelt sind, wird Canossa nur von zwei Autoren namentlich erwähnt: dem gregorianischen Agitator Bonizo von Sutri (MGH Ldl 1, 1891, S. 610 u. 616) und dem 1084 von Gregor abgefallenen Kardinal Beno (MGH Ldl 2, 1892, S. 374); von einer *deditio* oder einem Sachverhalt, der sich als solche interpretieren ließe, spricht kein Autor. – Den Zeitgenossen erschien nicht so sehr Canossa als vielmehr die Bannung und Absetzung Heinrichs durch Gregor auf der Fastensynode 1076 als das wahrhaft epochale Ereignis. Vgl. Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum* 8 (MGH Ldl 1, 1891, S. 609): *Postquam de banno regis ad aures personuit vulgi, universus noster Romanus orbis contremuit*. Auch Otto von Freising, der Canossa nicht erwähnt, hält in seiner *Chronica* VI,35 bei der Bannung des Königs, nicht aber bei seiner Rekonziliation mit den berühmten Worten in der Geschichtserzählung ein (ed. Adolf HOFMEISTER, MGH SS rer. Germ., 1912, S. 304): *Lego et relego Romanorum regum sive imperatorum gesta et nusquam invenio quemquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum*. Weitere Zeugnisse aus dem Hochmittelalter belegen die gleiche Sicht der Dinge.

24) Vgl. Oswald HOLDER-EGGER (wie Anm. 22) S. XLVII–LXIII; Wolfgang Dietrich FRITZ/ Adolf SCHMIDT, Lampert von Hersfeld, *Annalen* (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 13, 1962) S. XV–XIX.

25) Lampert von Hersfeld, *Annalen* (wie Anm. 22): S. 46¹⁶, 56¹⁹, 59²¹, 60¹³, 67⁹, 96⁵, 108⁷, 120¹⁴, 127⁴, 137¹³, 149^{5,22,23}, 150²², 160^{7,14,20}, 174⁵, 223³⁴, 224³¹, 225¹, 226²⁰, 231²⁵, 232⁹, 236³², 237^{23,24}, 238⁸, 239¹¹, 250³⁶, 251⁴, 256¹⁷, 260^{4,8,15}, 261^{1,7,28}, 262¹⁰, 264⁸⁸, 265¹⁷, 268^{22,26,36}, 269²⁶, 273².

26) Vgl. Anm. 11.

tischen Konflikten, wie bezüglich des Erscheinens von Markgräfin Beatrix vor Heinrich III. in Florenz 1055²⁷. Für die Demütigung Heinrichs vor Papst Gregor findet sich der Ausdruck aber auch bei keinem einzigen der anderen Zeitzeugen, welche darüber berichten. Der Sachverhalt ist methodisch nicht unerheblich: Obwohl die einschlägigen Vokabeln in der Überlieferung zu 1077 fehlen, wird bei Reuter, Althoff und Suchan durch ihre unkommentierte Verwendung in lateinischer Sprache innerhalb eines deutschen Kontextes der Eindruck erweckt, als sei speziell das Wort *deditio* hier quellenimmanent.

Freilich ließe sich fragen: Wenn sich auch die Vokabel in den Quellen zu Canossa nicht findet, so könnte ungeachtet des fehlenden Wortlautes der Unterwerfungsakt doch durch ein festgeschriebenes, stets in gleicher Weise wiederkehrendes Ritual als *deditio* klar erkennbar gewesen sein. In der Tat läßt sich auch ohne Vorkommen der Vokabel sehr wohl in jenen Fällen von einer *deditio* sprechen, in welchen sich Burgbesatzungen oder Stadtgemeinden in hoffnungsloser Situation einem überlegenen Belagerer ergaben, indem sie insgesamt oder vertreten durch eine Gruppe ihrer Repräsentanten barfuß im Büßergewand vor den Sieger zogen, ein blankes Schwert an den Hals gebunden, sozusagen als freiwillig dargebotenes Werkzeug zu ihrer eigenen, dann freilich nicht stattfindenden Hinrichtung. Es handelte sich um eine der „sprechenden Rechtsgebärden“, deren Verwendung in vorwiegend illiterater Zeit bei den unterschiedlichsten Anlässen üblich war und denen namentlich Althoff in einer Reihe verdienstvoller Arbeiten nachgegangen ist. Diese „Rituale“, welche in allen gesellschaftlichen Ebenen jeweils in einer auf den spezifischen Charakter des Rechtsgeschäfts bezogenen Ausformung Verwendung fanden – bei bäuerlichen Grundstücksübertragungen ebenso wie bei Hausverkäufen, Heiraten, Lehnsakten oder auch der Königskrönung –, sollten möglichst selbst für entferntere Zeugen sichtbar, in ihrer Bedeutung für alle Beteiligten schlüssig sein. Eindeutigkeit war zwar nicht immer gegeben; wiederholt erwachsen aus einer Mehrdeutigkeit unwillkommene Konsequenzen. So hat es die Problemlösung im Streit zwischen den Saliern und der kirchlichen Reformpartei erheblich verzögert, daß die übliche Zeremonie bei der Bischofseinsetzung – die *investitura*²⁸ mit dem Pontifikalstab, seit Heinrich III. auch mit dem Ring – unterschiedlich interpretiert werden konnte.

In der Regel beruhte die allgemeine „Verständlichkeit“ des „inszenierten“ Rechtsspiels auf dessen Wiederholbarkeit; erst in einem solchen Fall kann man von einem „Ritual“ reden. Die Form der Demütigung Heinrichs in Canossa blieb indessen auf der Herrscher-Ebene ein isolierter, nahezu einmaliger Fall²⁹.

27) Lampert (wie Anm. 22) S. 67; vgl. auch die Continuatio des Hermann von Reichenau zu 1055 (MGH SS 13, 1881) S. 730: *ad deditionem veniens*.

28) Vgl. Hagen KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatsymbolik‘ im Hochmittelalter, FmSt 27 (1993) S. 51–86.

29) Zu verweisen wäre m. W. lediglich auf zwei Parallelfälle: den öffentlichen Bußakt Heinrichs II. von England nach der Ermordung des Thomas Becket 1174 in Canterbury, der im „Ritual“ sogar noch weit über Canossa 1077 hinausging; daß es sich dabei um keine *deditio* handelte, liegt auf der Hand; es war auch gar kein „Konfliktgegner“ anwesend, der sie hätte

Jene Unterwerfungsgesten von Königen gegenüber dem Papst, wie sie 1095 in Cremona (Heinrichs IV. Sohn Konrad und Urban II.), 1131 in Lüttich (Lothar III. und Innocenz II.), 1155 nahe Sutri (Barbarossa und Hadrian IV.), 1156 bei Benevent (Wilhelm I. von Sizilien und Papst Hadrian IV.) oder 1177 in Venedig (Barbarossa und Alexander III.) Verwendung fanden, erfolgten in unterschiedlicher Weise; sie sind auch anders zu interpretieren³⁰. Bei dem Geschehen in Canossa wurde die „Königsgestik“ von den allermeisten Zeitgenossen zweifellos als wesentlich kirchlicher und eben nicht als weltlicher Akt verstanden, weil Heinrichs Handlungsgestik in der christlichen Bußpraxis seit langem ein allbekanntes „Ritual“ bildete³¹.

Althoff meinte nun allerdings: Daß es sich in Canossa weniger um eine Kirchenbuße als um eine (weltliche) *deditio* gehandelt habe, „zeigt die Darstellung der wichtigsten Quellen sehr deutlich“³². Ich gestehe, mit der Verifizierung Schwierigkeiten zu haben. Er berief sich ausschließlich auf Lamperts Annalen³³ und Gregors Schreiben von Ende Januar 1077 an die Großen des Reiches³⁴. Wie bereits festgestellt wurde, enthalten beide Texte, aber auch alle weiteren Quellen zu dem Vorgang weder das Wort *deditio* noch ein Synonym dafür. Althoffs Interpretation beruht wohl in erster Linie auf einem Detail, das auch Reuters besondere Aufmerksamkeit gefunden hatte: „die für das Zustandekommen einer *deditio* fast unerläßlichen vermittelnden weiblichen Mitglieder und Verwandten der Königsfamilie und hohen Geistlichen als Fürsprecher beim Papst für den König“³⁵. Vorverhandlungen durch *mediatores*, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, gab es indessen bei vielerlei Rechtsakten, die zweifellos nicht deshalb als *deditiones* angesprochen werden können. Althoff hat wiederholt mit großer Eindringlichkeit im Zusammenhang mit unterschiedlichen Konfliktlösungen auf die Tätigkeit von *mediatores* hingewiesen und spezielle Forschungen dazu angemahnt. Dem wird man sich gern anschließen; es wäre indessen ein Fehlschluß, aus der Tatsache, daß „in der Regel“ auch vor einer *deditio* Mittler zwischen den widerstreitenden Parteien tätig wurden, ableiten zu wollen, wegen ihrer Anwesenheit habe es sich „notwendigerweise“ in jedem derartigen Fall, also auch 1077, um eine *deditio* gehandelt.

entgegennehmen können; – zweitens die Kirchenbuße Philipps I. von Frankreich, als der König am 2. Dezember 1104 zu Paris wegen seines Eheskandals *satis devote nudis pedibus humiliter* vor einer Bischofssynode erschien. Vgl. zu beiden Ereignissen und einigen weiteren, allerdings eher indirekt aussagekräftigen Parallelen ZIMMERMANN (wie Anm. 1) bes. S. 165 f. mit Anm. 328 u. 330.

30) Darüber bereite ich eine Studie vor.

31) REUTER (wie Anm. 4) räumt S. 321 ein, das von ihm für Canossa als *deditio* postulierte Ritual sei „der kirchlichen Bußpraxis entnommen“. Daß nach Reuter derartige Bußformen „im 11. Jahrhundert schon etwas obsolet geworden“ seien, kann ich nicht nachvollziehen. Vgl. dazu Cyrille VOGEL, *Les rites de la pénitence aux X^e et XI^e siècles*, in: *Mélanges R. Crozet* 1 (1966).

32) ALTHOFF (wie Anm. 7) S. 240.

33) Lampert (wie Anm. 22) S. 290 ff.

34) Register Gregors VII. (wie Anm. 17), IV, 12.

35) REUTER (wie Anm. 4) S. 323.

Aus dem Brief Gregors an die deutschen Großen wurde von Althoff herausgelesen, daß der Papst dem Salier einen „Bruch der Spielregeln“ vorzuwerfen hatte: Heinrich „habe“ in Canossa „das Ergebnis von Verhandlungen vorweggenommen, ohne Absprache mit einer *satisfactio* begonnen und dadurch – sicher wohlkalkuliert – so großen Zwang auf den Papst ausgeübt, daß dieser die gewünschte Absolution erteilen mußte – wider seinen eigenen politischen Willen“. Sowohl Lamperts Bericht wie der Schilderung des Papstes liege die Vorstellung zugrunde, „daß man über die Einzelheiten einer *deditio* oder auch *satisfactio* [zunächst erst einmal] verhandelte und daß dann getan werden sollte, was ausgehandelt und festgelegt wurde“³⁶. Heinrich habe diese Abfolge indes entgegen dem Brauch umgedreht. Ob dieses Fazit Althoffs wirklich zutreffend ist, soll hier nicht diskutiert werden; ein Beweis, daß „Canossa“ als *deditio* zu interpretieren ist, wäre ohnehin nicht daraus zu gewinnen. Die semantisch durchaus nicht unproblematische Gleichsetzung von *deditio* mit *satisfactio*³⁷ reicht dafür nicht aus.

Trotz aller Überlieferungsprobleme und einer beklagenswert lückenhaften Detailinformation weisen die Quellen zu Canossa – Lampert eingeschlossen – durch die Wortwahl vielmehr deutlich in eine andere Richtung³⁸. Von *poenitentia*³⁹ ist die Rede, einem *auxilium miserationis* mittels einer *laxatio vinculi anathematis*⁴⁰, der *absolutio excommunicationis*⁴¹ und – gleichbedeutend – der Heinrich gewährten *gratia reconciliationis*⁴². Das Bedeutungsfeld dieser Vokabeln ist wesentlich kirchlich-religiöser Natur. Der Annalist Berthold, einer der bestinformierten Zeitzeugen, faßte Heinrichs Handlungsweise in Canossa sehr präzise in die Worte zusammen: *ut est consuetudo poenitentium*⁴³. Indem der Salier einem althergebrachtem, allen Bevölkerungsschichten vertrauten Bußbrauch genauestens entsprach, übte er – ob mit oder ohne Vorverhandlungen mit Gregor selbst, bleibt sich in diesem Zusammenhang gleich⁴⁴ – auf den Papst einen psychischen Zwang aus, dem dieser entsprechen mußte, wollte er nicht in

36) ALTHOFF (wie Anm. 7) S. 242 f.

37) *Satisfactio* kommt in den beiden von Althoff zitierten Quellen nicht vor, wohl aber in dem Papstbrief *satisfacere* in der Wendung: *per omnia se satisfacturum Deo et sancto Petro ac nobis obtulit*. Der Wortlaut zeigt, daß damit eben kein weltlicher Unterwerfungsakt gemeint war.

38) Übersicht über sämtliche Quellen zum Geschehen von Canossa bei MEYER VON KNONAU 2 (wie Anm. 1), insbesondere Exkurs 7; ZIMMERMANN (wie Anm. 1) S. 134–163.

39) Brunos Buch vom Sachsenkrieg 2, c. 90 (wie Anm. 14) S. 84.

40) Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (Hgg.), Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 1972), Frutolf, S. 86.

41) Bonizo von Sutri (wie Anm. 23) S. 610 u. 616; Lampert (wie Anm. 22) S. 293 u. 295; Franz-Josef SCHMALE (Hg.), Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV. (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12, 1963), Vita Heinrici IV., c. 3, S. 420: *banni solutio*.

42) Bertholdus, Annales (wie Anm. 20) S. 289.

43) Bertholdus, Annales (wie Anm. 20) S. 289.

44) Daß mindestens zwischen Heinrich und Mathilde solche stattgefunden haben, steht außer Frage.

offenkundigen Widerspruch zu den Maximen, mehr noch: den Pflichten seines geistlichen Amtes geraten. Bekanntlich versuchte Gregor dennoch, Widerstand zu leisten, Zeit zu gewinnen, um die Absprache mit den deutschen Fürsten aufrechtzuerhalten, gemeinsam auf einem Tag zu Augsburg über Heinrich zu verhandeln; aber dessen peinliche Einhaltung der *consuetudo poenitentium*⁴⁵ war es, welche auf alle Anwesende tiefen Eindruck machte, so daß sich Gregor schließlich gegen seinen Willen genötigt sah, dem Gebannten, der ihm allerdings durch den Bußakt zugleich eine persönliche *satisfactio*⁴⁶ leistete, die Absolution zu gewähren⁴⁷.

Natürlich soll damit nicht bestritten werden, daß es sich im Januar 1077 um weit mehr handelte als um den Bußakt irgendeines Sünders. Der Gang nach Canossa bildete fraglos einen Sonderfall; er erfolgte zudem vorrangig aus politischem Kalkül und war schwerlich die Frucht eines reuigen Sündenbewußtseins; er besaß eine nicht zu leugnende öffentliche Bedeutung⁴⁸: Ersichtlich war es der einzige Weg, auf welchem der Salier seine Krone retten konnte. Freilich um einen hohen Preis: Zwar vollzog Heinrich keine *deditio*, wenn man die Vokabel in der sonst üblichen, der Zeit vertrauten Weise verwendet, aber der Bußakt bedeutete für ihn eine erhebliche *deminutio honoris*. Manche Quellen sprechen das unverhohlen aus⁴⁹. Man möchte vermuten, daß dieser den Rahmen einer Kirchenbuße übersteigende, gar nicht abzustreitende Sachverhalt nicht wenig zur Entstehung jener Deutung beigetragen hat, welche hier auf ihre Tragfähigkeit hin untersucht werden sollte, uns jedoch irrig scheint.

45) Bertholdus, *Annales* (wie Anm. 20) S. 289.

46) Zu dieser Vokabel ALTHOFF mehrfach (wie Anm. 7), namentlich: *deditio* S. 100; Demonstration und Inszenierung S. 242 f. (Reuter geht nicht darauf ein.) Bezüglich der Wortfeld-Bedeutung greift *satisfactio* wesentlich weiter als *deditio*; in Sonderheit läßt die Vokabel offen, in welcher Weise Genugtuung geleistet wurde; die Verwendung läßt sich nicht auf bestimmte Rituale einengen.

47) Vgl. weiterhin: Vita Anselmi (MGH SS 12, 1856) S. 18: *tertia demum die est absolutus*; Marianus Scottus (MGH SS 5, 1843) S. 561: *rex a papa solutionem banni ... accepit*; Annales Augustani (MGH SS 3, 1839) S. 129: *rex ... a banno absolvitur*; Annales Patherbrunnenses (wiederhergestellt von Paul SCHEFFER-BOICHORST, 1870) S. 97: *rex ... ab Hildebrando exolutionem banni promeruit, ita ut regali sublimitate deposita publicam ageret poenitentiam*; Annales Parmenses minores (RIS² IX/9, 1902) S. 3: *rex ... ivit Canuxiam ad papam Indeprandum, qui eum absolvit ab excommunicatione*; nur der kurze Satz bei Arnulf von Mailand V,8 (ed. Claudia ZEY, MGH SS rer. Germ., 1994) S. 229: *promeruit veniam* ließe sich auch als weltlicher Begnadigungsakt auffassen.

48) REUTER (wie Anm. 4) hatte S. 323 offenbar namentlich dies im Auge: „Wern auch das Ergebnis, w i e (Sperrung von mir) bei einer weltlichen *deditio*, ein Kompromiß war, so war nicht nur der Gesichtsverlust für Heinrich IV. erheblich; das ganze Ritual war fortan mit unliebsamen Assoziationen verbunden.“ Die anregenden, an das Zitat anschließenden und den Aufsatz beschließenden Überlegungen können hier nicht ausführlich diskutiert werden.

49) Vgl. u. a. Bernoldus, *Chronicon* (MGH SS 5, 1843) S. 433: *inaudita humiliatio*; Vita Anselmi (MGH SS 12, 1856) S. 18: *humiliatus usque ad pedes eius* (= Gregors); Lampert (wie Anm. 22): *nihil ostentans pompaticum* u. a. m.; über die durch Canossa ausgelösten Gefühle der *ira et indignatio* der oberitalienischen Opposition gegen das Reformpapsttum: Lampert, S. 298 f.